

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Africa Centre for Transregional Research (ACT) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Forschungseinrichtung gemäß § 40 Abs. 5 LHG

Aufgrund von § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Einrichtung des **Africa Centre for Transregional Research (ACT)** beschlossen.

II. Satzung des Africa Centre for Transregional Research (ACT)

Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Ziffer I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 17.12.2019 die nachstehende Satzung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Die am Africa Centre for Transregional Research (ACT) beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind von der Absicht geleitet, ihre Forschung kreativ zu gestalten, Forschungsprojekte effizient durchzuführen, ihre Projekte interdisziplinär zu vernetzen, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit mitzuteilen und über eine innovative Forschungsstrategie Forschung auf dem Gebiet der transregionalen Studien, vergleichenden Regionalstudien und Afrikastudien in Freiburg zu stärken und international sichtbar zu machen. Ziel des ACT ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung. Um diese Ziele umsetzen zu können, werden in der nachfolgenden Satzung die Aufgaben und organisatorischen Erfordernisse des ACT festgelegt.

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das ACT ist ein hochschulübergreifendes Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 40 Abs. 5 LHG in Verbindung mit den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung.
- (2) Folgende Fakultäten und außeruniversitäre Einrichtungen sind zum Zeitpunkt der Einrichtung am ACT beteiligt:

1. die Philosophische Fakultät
2. die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen
3. die Philologische Fakultät
4. die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
5. die Rechtswissenschaftliche Fakultät
6. die Medizinische Fakultät
7. die Fakultät für Biologie
8. das Arnold-Bergstraesser-Institut e.V.
9. das Öko-Institut e.V.

- (3) Das ACT hat folgende Aufgaben in der Forschung: Interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der transregionalen Studien, der vergleichenden Regionalstudien und der Afrikastudien.

Zu den weiteren Aufgaben gehören die nationale, europäische und internationale Zusammenarbeit und Vernetzung in den in Absatz 2 genannten Fachbereichen, die Beteiligung an der Umsetzung des Afrikakonzeptes und der Namibia-Initiative des Landes Baden-Württembergs und die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Wissenstransfer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungsreihen. Diese Aufgaben verfolgen das übergeordnete Ziel, globale Wissensasymmetrien abzubauen.

Außerdem soll ACT eine Plattform im Land Baden-Württemberg für den Austausch in Wissenschaft und Gesellschaft mit Afrika sein.

§ 2

Organisation

Das ACT gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

1. Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Direktorium (§ 7)
3. Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor (§ 8)
4. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (§ 9)
5. Beirat (§ 10)
6. Begleitausschuss (§ 11)

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ACT können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die Mitglieder der Universität Freiburg oder Mitglieder der in § 1 Abs. 2 genannten außeruniversitären Einrichtungen sind und

1. Aufgaben des ACT gemäß § 1 Abs. 3 aktiv wahrzunehmen,

2. die ihnen zur Verfügung stehenden personellen und apparativen Ressourcen in erforderlichem Umfang für das ACT einzusetzen oder
3. Drittmittel für das ACT einzubringen oder einzuwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Direktorium zu beantragen. Dieses entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft gewährt keinen Anspruch auf Zuweisung von Mitteln.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedschaft an der jeweiligen Einrichtung erlischt oder ein Mitglied die beteiligten externen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 verlässt. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied die Aufgaben des ACT gemäß § 1 Abs.3 nicht mehr wahrnimmt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Zugang und Nutzung der Einrichtungen und Infrastrukturen des ACT. Sie werden vom Direktorium regelmäßig über die Entwicklung des ACT informiert und wirken an den Zielen und Aufgaben nach § 1 Abs. 3 sowie an der Selbstverwaltung des ACT nach Maßgabe dieser Satzung aktiv mit.
- (2) Die Mitglieder nennen das ACT in Publikationen zu ACT bezogener Forschung an geeigneter Stelle. Sie sind verpflichtet, die Verwendungsrichtlinien der jeweiligen Drittmittelgeber einzuhalten.

§ 5

Assoziierte Mitgliedschaft

Das Direktorium kann auf schriftlichen Antrag andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als assoziierte Mitglieder bestellen, sofern sie Forschung nach den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder wirken an der Selbstverwaltung des ACT nicht mit.

§ 6

Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des ACT gemäß § 3 Abs. 1 und 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Direktoriums des ACT;
 2. Beschluss zu Anträgen des Direktoriums auf Änderung der Satzung des ACT;
 3. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Direktoriums;
 4. Austausch über die Empfehlungen des Beirats;
 5. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern;

6. Anregungen zu interdisziplinären Forschungsvorhaben;
 7. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit des ACT.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor geleitet und mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor einzuberufen, wenn das Rektorat oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr lädt das Direktorium die Mitglieder, die assoziierten Mitglieder des ACT zu einer erweiterten Mitgliederversammlung ein. Das Direktorium gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.

§ 7

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus mindestens fünf hauptberuflich an der Universität Freiburg tätigen Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder des ACT gemäß § 2 sind. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat der Universität Freiburg auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor werden vom Rektorat bestellt.
- (2) Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt. Ein Direktoriumsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des ACT oder der Universität zugewiesen sind. Das Direktorium ist für die strategische Gesamtentwicklung des Zentrums und die Erledigung der Aufgaben im operativen Bereich verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeiten des ACT;
 2. Koordinierung strategisch relevanter wissenschaftlicher Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;
 3. Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur des ACT;
 4. Strategische Personalplanung im administrativen Bereich;
 5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft;
 6. Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die wissenschaftliche Entwicklung des ACT an die Mitgliederversammlung und das Rektorat.
 7. Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans sowie eines Rechenschaftsberichts, der über die Verwendung der Haushaltsmittel im vergangenen Haushaltsjahr Auskunft gibt. Der Haushaltsplan wird dem Rektorat rechtzeitig, spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres, vorgelegt. Die Vorlage des Rechenschaftsberichts erfolgt gegenüber dem Rektorat unverzüglich, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
 8. Anträge an das Rektorat auf Änderung der Satzung.

- (4) Die Direktoriumssitzung wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor geleitet und in der Regel zweimal pro Semester unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Diese oder dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung;
 2. Vertretung des ACT im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität;
 3. Einberufung der Sitzungen des Direktoriums, der Mitgliederversammlung, der erweiterten Mitgliederversammlung, des Beirats und des Begleitausschusses;
 4. Vorbereitung der Entwürfe für den Haushaltsplan, den Rechenschaftsbericht und den Jahresbericht;
 5. Verwaltung der zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel, soweit nichts Anderes bestimmt ist;
 6. Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen;
 7. Wahrung der Ordnung im ACT.
 8. Informieren der Mitgliederversammlung über die Empfehlungen des Beirats und des Begleitausschusses;
 9. Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Drittmittelgeber.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann sich im Falle ihrer oder seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Das ACT richtet eine Geschäftsstelle ein, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor, das Direktorium sowie den Beirat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
1. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Direktoriums und der Mitgliederversammlung;
 2. Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur Universitätsverwaltung;
 3. Laufende Mittelverwaltung;
 4. Organisation von Veranstaltungen;
 5. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln;
 6. Unterstützung der nationalen und internationalen Vernetzung des ACT;
 7. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des ACT nach Abstimmung mit der Pressestelle.

- (3) Die Geschäftsführung ist der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor unmittelbar zugeordnet. Entscheidungen über die Verwendung von der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmitteln trifft diese im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des ACT wird ein wissenschaftlicher Beirat mit mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern gebildet, die nicht zugleich Mitglied oder assoziiertes Mitglied des ACT sein dürfen. Die Mitglieder des Beirats werden, sofern die Grundordnung keine andere Regelung vorsieht, vom Senat auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Beratung zur Entwicklung des ACT;
Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien des ACT.
Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht, sich umfassend über die Aktivitäten innerhalb des ACT zu informieren.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirates mindestens einmal im Jahr die Mitglieder des Beirats zu einer Sitzung ein. Das Rektorat wird über die Sitzungen des Beirats informiert und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Universitätsleitung entsenden, der oder die als Gast ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt. Die oder der Vorsitzende des Beirats hält die Empfehlungen des Beirats in einer schriftlichen Stellungnahme fest und legt diese dem Direktorium und dem Rektorat vor.

§ 11

Begleitausschuss

- (1) Der Begleitausschuss wird als universitätsinternes Beratungsgremium eingerichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Begleitung der Entwicklung des ACT;
 2. Herbeiführung eines Interessenausgleichs, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten der am ACT inhaltlich beteiligten Fakultäten, außeruniversitären Einrichtungen und Hochschulen, einschließlich der Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen zur deren Lösung;
 3. Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses zwischen den beteiligten Einrichtungen.
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses sind
1. bis zu drei Dekaninnen oder Dekane der am ACT beteiligten Fakultäten;
 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der am ACT beteiligten außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3;
 3. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor;

4. eine vom Rektorat zu benennende Person als Vertretung der Universitätsverwaltung, vornehmlich aus dem Bereich der Forschungsförderung.

Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vom Rektorat für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 2, Nr. 1 können durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten werden und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger ersetzt. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen nach Abs. 2, Nr. 2 werden von den jeweiligen externen Einrichtungen zur Bestellung vorgeschlagen. Das Rektorat bestellt für das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 außerdem eine Stellvertretung.

- (3) Der Begleitausschuss wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Begleitausschusses einberufen. Das Rektorat wird über die Sitzungen des Beirats informiert und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte entsenden, die oder der als Gast ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des Begleitausschusses über die aktuelle wissenschaftliche Entwicklung des Zentrums und die künftigen Planungen. Der Begleitausschuss wählt aus dem Kreis der Dekaninnen oder Dekane gemäß Absatz 2 Nr. 1 für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren die Sitzungsleitung. Über die Sitzungen des Begleitausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Direktorium und dem Rektorat vorgelegt wird.

§ 12

Evaluation

- (1) Das Zentrum wird in regelmäßigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind

1. die wissenschaftliche Qualität der im Rahmen des Zentrums vorgenommenen Forschung;
2. die Bedeutung des Zentrums für die Profilbildung der Universität;
3. die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Die Evaluation erfolgt durch vier Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie weitere vier international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit anerkannter Expertise im Aufgabengebiet des Zentrums. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste für die acht Evaluierenden und legt diese Liste dem Rektorat zur Entscheidung über die Bestellung vor.
- (3) Die Evaluation besteht aus einem Bericht über die Entwicklung und Forschungsleistung des Zentrums am Maßstab der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien. Der Evaluationsbericht wird dem Rektorat und dem Direktorium zeitgleich vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.

- (5) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Berichts des Begutachtungsschusses und der Stellungnahme des Direktoriums über den Fortbestand des ACT und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbei. Das Rektorat informiert das Direktorium des ACT über das Ergebnis der Evaluation und die darauf beruhenden Beschlüsse.

§ 13

Änderung und Aufhebung des ACT

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Änderung oder Aufhebung des Zentrums in einer ordentlich einberufenen Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Rektorat vorschlagen. Das Rektorat prüft den Vorschlag und leitet diesen mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung an die zuständigen Gremien weiter.
- (2) Unabhängig von § 12 Abs. 5 kann das Rektorat einen Beschluss des Senats zur Aufhebung des ACT herbeiführen, insbesondere, wenn dieses mit der Profilbildung oder der strategischen Schwerpunktbildung der Universität nicht mehr vereinbar ist.

§ 14

Vertretung nach außen, Dienstaufsicht

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt das ACT rechtsverbindlich nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich und trifft die Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Rektorat übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über das ACT aus.

§ 15

Sonstige Regelungen

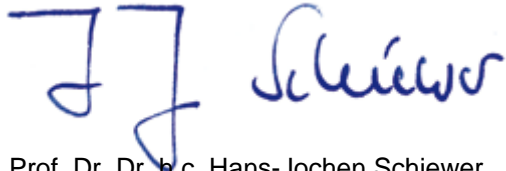
- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dieser Satzung kann sich das ACT auf Vorschlag des Direktoriums durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten geben.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 16.01.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor